

Einkaufsbedingungen der CONRAC GmbH

1. Allgemeines

(1) Für alle Bestellungen von CONRAC gelten ausschließlich die nachstehenden Einkaufsbedingungen. Sie gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Lieferanten. Änderungen oder Ergänzungen, mündliche Nebenabreden sowie von diesen Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten gelten nur dann, wenn sie ausdrücklich von CONRAC als Zusatz zu den CONRAC Einkaufsbedingungen schriftlich bestätigt worden sind. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten werden für CONRAC auch dann nicht verpflichtend, wenn ihnen CONRAC nicht nochmals ausdrücklich widerspricht. Die Bestätigung oder Ausführung der Bestellung gilt als Anerkennung der CONRAC Einkaufsbedingungen.

(2) Soweit der Lieferant seine Lieferungen und Leistungen unter einem gültigen Rahmenvertrag mit CONRAC erbringt, gelten die Regelungen des Rahmenvertrages zu den Regelungen dieser Einkaufsbedingungen vorrangig.

2. Auftragsbestätigung

Der Lieferant ist verpflichtet, unsere Bestellung unverzüglich, jedoch längstens innerhalb einer Frist von 7 Werktagen, schriftlich anzunehmen und vorbehaltlos zu bestätigen. Für die Fristberechnung ist auf den Tag der Absendung der Bestellung bei CONRAC sowie den Tag des Eingangs der Bestätigung des Lieferanten bei CONRAC abzustellen. Abweichende Bestätigungen im Termin, Preis oder in der Menge oder in anderen Bestellinhalten sowie sämtliche Einschränkungen oder Abänderungen der CONRAC Einkaufsbedingungen durch den Lieferanten sind ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung seitens CONRAC unverbindlich.

3. Schriftverkehr

Bestellungen, Auftragsbestätigungen und alle sonstigen Willenserklärungen und Abmachungen bedürfen der Schriftform. Mündliche Abmachungen sind nur gültig, wenn sie schriftlich von CONRAC bestätigt sind. Der Schriftverkehr mit CONRAC ist jeweils unter Angabe der Bestellnummer und der Artikel-Nummern zu führen.

4. Bestellungen, Liefertermine und Liefermengen

(1) Die in der Bestellung angegebenen Preise, Liefertermine und Liefermengen sind verbindlich. Als Liefertermin ist der Tag der Anlieferung bei CONRAC zu verstehen. Der Lieferant ist verpflichtet, CONRAC unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass der Liefertermin nicht eingehalten werden kann.

(2) Im Falle von vereinbarten Abrufbestellungen, d.h. Abrufe einzelner Teilsummen einer Bestellung durch CONRAC, darf der Lieferant vorbehaltlich einer anderslautenden Vereinbarung mit CONRAC höchstens 6 Monate vor Lieferung der Abrufbestellung die für die Lieferung benötigten Materialien einkaufen und höchstens 3 Monate vor Lieferung die Materialien verarbeiten. Eine Abweichung von diesen Vorgaben bedarf der Zustimmung durch CONRAC.

(3) Lieferungen können bis zu 3 Werktagen vor dem angegebenen Liefertermin oder bis zu 5 % über der angegebenen Liefermenge auch ohne vorherige Zustimmung von CONRAC erfolgen. Kann der Lieferant den Liefertermin oder die Liefermenge nicht einhalten, so ist CONRAC nach Setzung einer Nachfrist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

(4) Im Falle des Lieferverzuges des Lieferanten ist CONRAC berechtigt, pauschalierten Verzugschaden in Höhe von 1% des Lieferwertes pro vollendete Woche zu verlangen, nicht jedoch mehr als 10%, weitergehende gesetzliche Ansprüche (Rücktritt und Schadensersatz statt der Leistung) bleiben vorbehalten. Dem Lieferanten steht das Recht zu, Conrac nachzuweisen, dass infolge des Verzuges kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

5. Transport, Gefahren- u. Eigentumsübergang

Sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, haben Lieferungen auf Kosten des Lieferanten spesenfrei an CONRAC bzw. die in der Bestellung angegebene Versandadresse gemäß DDP Incoterms (2000) zu erfolgen. Die Gefahr der bestellten Waren geht erst mit Übergabe an CONRAC über. Das Eigentum der bestellten Ware geht mit Übergabe an CONRAC über. Versicherungskosten sind vom Lieferanten zu tragen. Jeder Sendung ist ein Lieferschein mit eindeutigen Hinweis auf die Bestell- und Artikelnummern der CONRAC sowie der tatsächlichen Lieferpositionen beizufügen. Unterlässt der Lieferant dies, so sind Verzögerungen in der Bearbeitung nicht von CONRAC zu vertreten. Die Warenannahme ist jeweils an Werktagen von 7:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 15:30 Uhr geöffnet.

6. Mängel-/Produkthaftung

(1) Conrac ist verpflichtet, die Lieferungen innerhalb angemessener Frist auf etwaige Qualitäts- und Quantitätsabweichungen zu prüfen; die Rüge ist rechtzeitig, sofern sie innerhalb einer Frist von 7 Werktagen, gerechnet ab Wareneingang oder bei versteckten Mängeln ab Entdeckung beim Lieferanten eingeht.

(2) Bei Lieferung mangelhafter Ware kann CONRAC, wenn die jeweiligen gesetzlichen und die nachfolgend aufgeführten Voraussetzungen vorliegen und soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, Folgendes verlangen: a. Vor Beginn der Weiterverarbeitung (Bearbeitung oder Einbau) hat CONRAC zunächst dem Lieferanten Gelegenheit zum Aussortieren sowie zur Mangelbeseitigung oder Nach-/Ersatzlieferung zu geben, es sei denn, dass dies CONRAC unzumutbar ist. Kann dies der Lieferant nicht durchführen oder kommt er dem nicht unverzüglich nach, so kann CONRAC insoweit ohne weitere Fristsetzung die mangelhafte Ware auf Gefahr und zu Lasten des Lieferanten zurückschicken und vom Vertrag zurücktreten oder die Mangelbeseitigung selbst vornehmen oder durch einen Dritten ausführen lassen. Hierdurch entstehende Kosten trägt der Lieferant. Er stimmt insoweit der Auf-/Verrechnung mit seinen Forderungen zu. Wird die gleiche Ware wiederholt mangelhaft geliefert, so ist CONRAC nach schriftlicher Abmahnung bei erneut mangelhafter Lieferung berechtigt, auch hinsichtlich des noch zu erfüllenden Teils der Bestellung zurückzutreten und Schadensersatz zu verlangen. b. Wird ein Mangel erst nach Beginn der Fertigung festgestellt, so kann CONRAC Nacherfüllung und Ersatz der zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Transportkosten, Aus- und Einbaukosten (Arbeits- und Materialkosten) verlangen oder den Kaufpreis entsprechend mindern. Darüber hinaus ist CONRAC berechtigt, Schadensersatz gegenüber dem Lieferanten geltend zu machen.

(3) Dem Lieferanten sind die von ihm zu ersetzenden Teile auf Verlangen und auf seine Kosten von CONRAC zur Verfügung zu stellen. Soweit der Lieferant beabsichtigt, die zurückerhaltenen Teile nach Ausbesserung erneut an CONRAC zu liefern, sind diese Teile besonders zu kennzeichnen und nach Absprache mit CONRAC einer besonderen Qualitätsprüfung zu unterziehen, es denn die Parteien haben etwas anderes vereinbart. Die vorgenannten Kennzeichnungs- und Qualitätssicherungspflichten gelten entsprechend auch für den Fall der Beseitigung eines Mangels im Rahmen der Nacherfüllung durch CONRAC.

(4) Ansprüche aus Mängelhaftung verjähren mit Ablauf von 24 Monaten seit Verkauf an den Endkunden oder Ersatzteile-Einbau, spätestens jedoch nach Ablauf von 30 Monaten seit Lieferung an CONRAC.

(5) Ist CONRAC verpflichtet, von ihm hergestellte und/oder verkaufte Waren infolge der Mangelhaftigkeit des vom Lieferanten gelieferten Vertragsgegenstandes zurück zu nehmen oder wird deswegen CONRAC gegenüber der Kaufpreis gemindert oder wird CONRAC in sonstiger Weise deswegen in Anspruch genommen, behält CONRAC sich den Rückgriff gegenüber dem Lieferanten vor, wobei es für seine Mängelrechte einer sonst erforderlichen Fristsetzung nicht bedarf. CONRAC kann vom Lieferanten Ersatz der Aufwendungen verlangen, die CONRAC im Verhältnis zu seinen Kunden zu tragen hatte, weil dieser gegen CONRAC einen Anspruch auf Ersatz der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten hat. Ungeachtet der Bestimmung in Abschnitt 7 (3) dieser Einkaufsbedingungen tritt die Verjährung in den in diesem Unterabschnitt (4) genannten Fällen frühestens zwei Monate nach dem Zeitpunkt ein, in dem CONRAC die von seinen Kunden gegen sie gerichteten Ansprüche erfüllt hat, spätestens aber fünf Jahre nach Ablieferung durch den Lieferanten.

(6) Bei mangelhaften Lieferungen bleiben Ansprüche von CONRAC aus Produkthaftungsgesetz, unerlaubter Handlung und Geschäftsführung ohne Auftrag von diesem Abschnitt 6 unberührt. Beschaffenheits- und Haltbarkeitsgarantien müssen ausdrücklich schriftlich im Einzelnen als solche bezeichnet werden.

(7) Der Lieferant unterhält entsprechend seiner Verantwortung und seinem Risiko Betriebs- und Produkthaftpflichtversicherungen oder vergleichbare risikodeckende Versicherungen mit

angemessener Haftungshöhe. Die Versicherungsunterlagen und Policen sind auf Verlangen von CONRAC ihr vorzulegen.

(8) Der Lieferant hält bei der Lieferung die jeweils geltenden gesetzlichen Regelungen der Europäischen Union und der Bundesrepublik Deutschland, z.B. die REACH-Verordnung (Verordnung EG Nr. 1907/2006), ein. Der Lieferant wird CONRAC über relevante, durch gesetzliche Regelungen, insbesondere durch die REACH-Verordnung, verursachte Veränderungen der Ware, ihrer Lieferfähigkeit, Verwendungsmöglichkeit oder Qualität unverzüglich informieren und im Einzelfall geeignete Maßnahmen mit CONRAC abstimmen. Entsprechendes gilt, sobald und soweit der Lieferant erkennt oder hätte erkennen müssen, dass es zu solchen Veränderungen kommen könnte. Eine Verpflichtung des Käufers bzgl. der gelieferten Ware seinerseits eine (Vor-)Registrierung vorzunehmen, besteht nicht.

7. Haftung

(1) Der Lieferant haftet nach den gesetzlichen Vorschriften.

(2) Wird CONRAC aufgrund verschuldensunabhängiger Haftung gemäß gegenüber Dritten nicht abdingbarem Recht in Anspruch genommen, tritt der Lieferant gegenüber CONRAC insoweit ein, wie er auch unmittelbar haften würde. Für den Schadensausgleich zwischen CONRAC und Lieferant finden die gesetzlichen Grundsätze des Mitverschuldens entsprechende Anwendung. Dies gilt auch für den Fall einer direkten Inanspruchnahme des Lieferanten.

(3) Ansprüche von CONRAC sind soweit ausgeschlossen, wie der Schaden zurückzuführen ist auf dem Besteller zuzurechnende Verletzungen von Bedienungs-, Wartungs- und Einbauvorschriften, ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, natürlichen Verschleiß oder fehlerhafte Reparatur.

(4) Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, CONRAC insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet. Im Rahmen dieser Haftung ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer durch CONRAC durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufaktion wird CONRAC den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Unberührt hiervon bleiben sonstige gesetzliche Ansprüche.

(5) CONRAC wird den Lieferanten, falls sie diesen nach den vorstehenden Regelungen in Anspruch nehmen will, unverzüglich und umfassend informieren und konsultieren. CONRAC hat dem Lieferanten Gelegenheit zur Untersuchung des Schadenfalls zu geben. Über die zu ergreifenden Maßnahmen, insbesondere bei Vergleichsverhandlungen, werden sich die Vertragspartner, soweit möglich und zumutbar, abstimmen.

8. Schutzrechte

(1) Der Lieferant haftet für Ansprüche, die sich bei vertragsgemäßer Verwendung der Liefergegenstände aus der Verletzung von Schutzrechten und Schutzrechtsanmeldungen ergeben (Schutzrechte).

(2) Der Lieferant stellt CONRAC und seine Abnehmer von allen Ansprüchen aus der Benutzung solcher Schutzrechte frei.

9. Höhere Gewalt

Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe und rechtmäßige Aussperrung, Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstige unvorhersehbare, unabwendbare und schwerwiegende Ereignisse befreien den Lieferanten und CONRAC für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den beiderseitigen Leistungspflichten.

10. Zahlungsbedingungen

Rechnungen sind mit Angabe der Bestell- und Artikelnummern der CONRAC sowie den tatsächlichen Lieferpositionen einzureichen. Ohne diese Angaben sind Rechnungen nicht zahlbar. Vorauszahlungen werden nicht geleistet. Leistet CONRAC Zahlung innerhalb von 14 Tagen nach Lieferung und Eingang der Rechnung, ist CONRAC berechtigt 3% Skonto, bei Zahlung innerhalb von 30 Tagen nach Lieferung und Eingang der Rechnung 2% Skonto abzuziehen und bei Zahlung von 60 Tagen nach Lieferung und Eingang der Rechnung ohne Abzug zu bezahlen. Alle angegebenen Preise gelten zusätzlich der gesetzlich gültigen Mehrwertsteuer.

11. Beistellung

(1) Sofern CONRAC Teile beim Lieferanten beistellt, behält sich CONRAC hieran das Eigentum vor. Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten werden für CONRAC vorgenommen. Der Lieferant hat dafür zu sorgen, dass der Besitzer der beigestellten Teile sorgfältig lagert und für die Verschlechterung bzw. den Untergang der Sache entsprechend Ziffer 7 dieser Einkaufsbedingungen haftet.

(2) Wird die Vorbehaltsware mit anderen, CONRAC nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt CONRAC das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der von CONRAC beigestellten Sache (Einkaufspreis zzgl. Mehrwertsteuer) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.

(3) Wird die von CONRAC beigestellte Sache mit anderen, CONRAC nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwirbt CONRAC das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehalts Sache (Einkaufspreis zzgl. Mehrwertsteuer) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Lieferant CONRAC anteilmäßig Miteigentum überträgt; der Lieferant verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum für CONRAC.

12. Werkzeuge, Muster, Zeichnungen, Geheimhaltung

(1) Alle zur Ausführung eines Auftrages von CONRAC überlassenen Werkzeuge, Vorrichtungen, Profile, Muster, Zeichnungen, Druckvorlagen und sonstige Hilfsmittel sind als CONRAC-Eigentum zu kennzeichnen und dürfen ebenso wie danach hergestellte Gegenstände ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung von CONRAC weder vervielfältigt noch veräußert oder an Dritte weitergegeben werden, noch für andere als die vertraglich vereinbarten Zwecke verwendet werden. Sie sind gegen unbefugte Einsichtnahme oder Verwendung zu sichern und bei Vertragsbeendigung unaufgefordert an CONRAC herauszugeben. CONRAC kann die Herausgabe verlangen, wenn der Lieferant diese Pflichten verletzt. Von CONRAC weitergegebene Informationen wird der Lieferant, soweit sie nicht allgemein oder auf andere Weise regelmäßig bekannt sind, Dritten nicht zugänglich machen.

(2) Der Lieferant ist verpflichtet, die CONRAC gehörenden Werkzeuge zum Wiederbeschaffungswert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zu versichern. Gleichzeitig tritt der Lieferant CONRAC schon jetzt alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung ab; CONRAC nimmt die Abtretung hiermit an. Der Lieferant ist zum Zwecke der Aufrechterhaltung der Betriebsbereitschaft und Nutzung verpflichtet, an sämtlichen Werkzeugen von CONRAC etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten sowie alle Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten rechtzeitig durchzuführen. Sämtliche hierfür anfallenden Kosten sind mit den vereinbarten Preisen für die Herstellung, Verarbeitung oder Umbildung angemessen abgegolten. Etwaige Störanfälle hat er CONRAC sofort anzuzeigen; unterlässt er diese schuldhaft, so bleiben Schadensersatzansprüche von CONRAC unberührt.

13. Übertragung von Rechten und Pflichten

Aufträge an den Lieferanten und sonstige Rechte und Pflichten dürfen nur mit der vorherigen schriftlichen Zustimmung von CONRAC auf Dritte übertragen werden. Eine Abtretung von Geldforderungen ist jedoch auch ohne Zustimmung möglich, soweit das Rechtsgeschäft, das die Forderung begründet hat, für beide Teile ein Handelsgeschäft ist.

14. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

(1) Gerichtsstand ist das für den Firmensitz von CONRAC zuständige Gericht. CONRAC ist jedoch berechtigt, den Lieferanten auch an seinem Wohnsitzgericht zu verklagen.

(2) Der Erfüllungsort für Lieferungen bestimmt sich nach dem vereinbarten Lieferort. Soweit ausdrücklich nichts Gegenteiliges vereinbart wurde, ist dies der Sitz des Bestellers.

(3) Für alle aus diesem Vertrag unmittelbar oder mittelbar entstehenden Streitigkeiten gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechtes.

Stand: Februar 2010